

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1988/1/14 86/16/0035

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.01.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

#### Norm

BAO §289 Abs1;

BAO §64 Abs2;

### Rechtssatz

Zuständig bei einem einheitlichen Erwerbsvorgang, der sowohl der GrESt als auch der ErbSt unterliegt ist jenes Finanzamt, das für die GrESt zuständig ist. Wenn die Berufungsbehörde in Verkennung der Rechtslage unzulässigerweise meritorisch über die Berufung gegen den Schenkungssteuerbescheid entscheidet, anstatt diesen wegen Unzuständigkeit des Finanzamtes zu kassieren, entscheidet sie rechtswidrig.

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1988:1986160035.X05

Im RIS seit

14.01.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$